

Die DB BahnPark GmbH ist das Parkraummanagement-Unternehmen der Deutschen Bahn mit Sitz in Berlin. Sie wurde als Joint Venture der DB Station&Service AG und der Contipark International Parking GmbH gegründet. Ziel ist es, die Parksituation an Bahnhöfen zu optimieren und die entsprechenden Parkräume professionell zu bewirtschaften. Da sie die Parkeinrichtungen zu diesem Zweck selbst (bei der DB und bei Dritten) gegen Entgelt anmietet und, ebenso wie andere Bahnunternehmen auch, gehalten ist, Gewinne zu erwirtschaften, kann sie die Parkflächen nicht unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Bereitstellung von Parkflächen für Kunden der Deutschen Bahn ist stets mit Kosten verbunden und es ist angemessen, diejenigen Kunden daran zu beteiligen, die die Parkflächen auch nutzen. Die BahnPark GmbH vermietet die Parkflächen an die Contipark Parkgaragengesellschaft mbH, die diese im eigenen Namen betreibt.

Privatparkplatz - es gelten unsere Vertrags- und Einstellbedingungen

Die einheitliche Beschilderung der privaten Parkflächen der DB BahnPark GmbH ist deutlich sichtbar. Sie weist auf die bestehende Entgelt- und Parkscheinplicht und auf die (an den Parkscheinautomaten aushängenden) Vertrags- und Einstellbedingungen hin.

Warum werden Kontrollen durchgeführt?

Die Contipark Parkgaragengesellschaft mbH ist als Betreiber der Parkflächen im Rahmen eines Mietvertrages und der Vorgaben der DB BahnPark GmbH angehalten, die entgeltliche Nutzung der Parkflächen sicherzustellen. Dies ist nur mittels Kontrolle der sichtbar ausgelegten Parkscheine möglich.

Karennzeiten

In Abstimmung mit der DB BahnPark GmbH gewähren wir unseren Kunden eine Karenzzeit von mindestens 5 Minuten, um das Parkentgelt am Parkscheinautomaten zu entrichten und die Zahlung durch sichtbare Auslage des Parkscheines im Fahrzeug nachzuweisen. Auf größeren Parkeinrichtungen kann diese Karenzzeit bis zu 10 Minuten betragen. Hier orientieren wir uns an den örtlichen Verhältnissen und der Funktion der Fläche.

Zweck der Vertragsstrafe

Eine Vertragsstrafe dient der Sicherung eines vertragsgemäßen Verhaltens sowie der Kompensation der Kosten, die entstehen um Verstöße gegen vertragliche Pflichten festzustellen.

Wird die Vertragsstrafe rechtswirksam vereinbart?

Eine Vertragsstrafe muss zu ihrer Wirksamkeit zwischen den Parteien vereinbart werden. Dies kann auch in allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen. Unsere Vertrags- und Einstellbedingungen stellen solche allgemeinen Geschäftsbedingungen dar, die die Benutzung unserer Parkeinrichtungen regeln. Das Gesetz regelt die Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit die Regelungen unserer Vertrags- und Einstellbedingungen wirksam in das Vertragsverhältnis mit dem Kunden einbezogen werden können. Insbesondere muss der Kunde auf die Geltung dieser hingewiesen werden und die Möglichkeit haben, die genauen Regelungen vor Abschluss des Vertrages zur Kenntnis zu nehmen. Diese Voraussetzungen erfüllen wir durch eine entsprechende Einfahrtsbeschilderung sowie den Aushang unserer Vertrags- und Einstellbedingungen an den Parkscheinautomaten. In Gerichtsverfahren wurde die Vertragsstrafe bisher bestätigt.

Höhe der Vertragsstrafe

Wir und die DB BahnPark GmbH sind als privat wirtschaftende Unternehmen gehalten, in jedem Bereich kostendeckend zu arbeiten. Durch eine Vertragsstrafe können über die Sicherstellung eines vertragsgemäßen Verhaltens hinaus, die Kosten der Feststellung und Ahndung von Verstößen gegen vertragliche Pflichten des Kunden kompensiert werden.

Da die Kontrollen ein wichtiger Bestandteil sind, um das vertragsgemäße Verhalten auf jeder einzelnen Parkfläche sicherzustellen, ist es notwendig, eine aufwendige und kostenintensive Organisationsstruktur zu jeder Zeit aufrechtzuerhalten. Die Höhe der Vertragsstrafe gibt diesen dahinterstehenden Kostenaufwand wieder. Die Vertragsstrafe ermöglicht es, die vorgenannten Kosten denjenigen aufzuerlegen, die sich nicht vertragskonform verhalten.

Anhebung der Vertragsstrafe von 23,00 € auf 30,00 €

Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt ab 01. April 2016 30,00 €, statt bisher 23,00 €. Es ist die erste Anhebung seit acht Jahren. Diese ist aufgrund gestiegener Kosten infolge allgemeiner Preissteigerungen notwendig. Des Weiteren muss die Vertragsstrafe auch geeignet sein, vor dem Missbrauch der Parkräume wirkungsvoll abzuschrecken, damit sie ihren Zweck erfüllen kann.

Im Zuge der aktuellen Erhöhung haben wir unsere Parkflächen noch deutlicher als bisher ausgeschildert, um auf die Vertragsstrafe in Höhe von 30,00 € hinzuweisen.

Hinweisschilder bis 31.03.2016



Hinweisschilder ab 1.4.2016



Wir sehen uns bisweilen mit dem Vorwurf konfrontiert, unsere „Knöllchen“ seien merklich teurer als diejenigen der Städte, die nach Bußgeldkatalog (BKat) 10,00 € betragen würden. Dazu ist allerdings festzustellen, dass der BKat 10,00 € lediglich bis 30 Minuten Überschreitung vorsieht und in wenigen Stufen ansteigt, bis ab 3 Stunden dann 35,00€ fällig werden.

Auch Mitbewerber im Markt nehmen Vertragsstrafen und Auslagenersatz ab 30,00€ aufwärts.

Vergleich Schwarzfahren

Nach § 12 EVO beträgt der erhöhte Fahrpreis das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens 60 Euro.

Schwarzfahren ist teurer als Schwarzparken... obwohl z. B. ein ÖPNV-Einzelfahrschein auch nur 2,65 € (Aachen), 2,70 € (Berlin) oder 1,60 € (Frankfurt(Oder)) kostet.